

Rückforderungsrechte

Sachverhalt:

A überträgt seine Geschäftsanteile an seiner GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Kinder B und C. Er fragt, wie er eine wirksame Störfallvorsorge zu betreiben hat.

1. Wären etwaige Rückforderungsrechte pfändbar?
2. Könnte man einer Pfändung durch eine Angebotskonstruktion entgegenwirken?
3. Wäre es zulässig, für den Fall der Rückforderung, jegliche Ansprüche der Kinder auszuschließen?

0

30.01.2019

Rückforderungsrechte

Vermögensübertragung mit Rückforderungsrechten

Problem: Pfändbarkeit von Rückforderungsansprüchen

BGH, NJW 1993, 2876; BGH, NJW 1997, 2384; BGH, ZIP 2003, 1217, 1219; BGH, ZEV 2009, 247; Zöller/Stöber, § 852 ZPO Rn. 3.

- Rückforderung wegen **Verarmung des Schenkers**
 - ➔ nur pfändbar, wenn Anspruch anerkannt oder rechtshängig, § 852 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ZPO
- Rückforderung wegen **groben Undanks**
 - ➔ nach h. M. nicht pfändbar
MünchKomm-BGB/Kollhosser, § 530 BGB Rn. 11
- Rückforderung aufgrund eines **bedingten Rückforderungsrechtes**
 - ➔ bedingte Rechte sind pfändbar und fallen somit in Insolvenzmasse

1

30.01.2019

Rückforderungsrechte

Vermögensübertragung mit Rückforderungsrechten

- **Problem:**
Pfändbarkeit von Rückforderungsansprüchen

Rückforderung aufgrund eines vertraglichen Rücktrittsrechts

➡ streitig ➡ mögliche Differenzierung

Rückforderung knüpft an Umstände an, die aus höchstpersönlicher Sphäre der Beteiligten resultieren (vergleichbar mit § 852 Abs. 2 ZPO)

↓
Pfändbarkeit (-)

Rückforderung knüpft an andere Umstände an, bspw. an Vermögensverfall des Übernehmers

↓
Pfändbarkeit (+)

2

30.01.2019

Rückforderungsrechte

Pfändbarkeit des Rechts, das Angebot zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags anzunehmen

OLG Oldenburg v. 28.06.2016 – 2 U 28/16, RNotZ 2017, 372; rechtskräftig

Einordnung

- Veräußerer behält sich im Rahmen einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung durch Vormerkung gesichertes Recht vor, ohne Angaben von Gründen die Rückübertragung zu verlangen.
 - **BGH, Ur. v. 20.02.2003 – IX ZR 102/02, RNotZ 2003, 391:** Recht ist zusammen mit dem künftigen oder aufschiebend bedingten und durch Vormerkung gesicherten Rückkaufanspruchsanspruch pfändbar
 - Andernfalls unterläge Grundstück überhaupt keiner Zwangsvollstreckung; aufgrund der Rückübertragungsvormerkung könnten auch Gläubiger der anbietenden Eigentümerin kaum erfolgreich vollstrecken

3

30.01.2019

Rückforderungs- rechte

Pfändbarkeit des Rechts, das Angebot zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags anzunehmen

OLG Oldenburg, Urt. v. 28.06.2016 – 2 U 28/16
(rechtskräftig), RNotZ 2017, 372

Einordnung

- **Alternativkonstellation “Angebotslösung“:** Erwerber macht Veräußerer das unwiderrufliche und jederzeit annehmbare Angebot auf Rückübertragung.

Entscheidung

- Der Anspruch auf Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags ist – trotz des vorhandenen persönlichen Charakters – pfändbar (kritisch Vuia, NZI 2017, 325, 327 f.).
 - Argument: Es liegt eine vergleichbare Situation vor, wie im Falle des Rückübertragungsanspruchs

4

30.01.2019

Rückforderungs- rechte

Zur Anfechtbarkeit eines Rechts auf unentgeltliche Rückübertragung im Rahmen eines Veräußerungsvertrags

BGH v. 12.10.2017 – IX ZR 288/14, ZIP 2017, 2539

Sachverhalt

- Klägerin hatte ihrer Tochter (spätere Insolvenzschuldnerin) eine Eigentumswohnung verkauft.
- Ratenzahlung vereinbart
- Klägerin behielt sich Rücktritt vor, insbes. bei
 - Verfügungen zu Gunsten Dritter,
 - Gläubigerzugriff im Wege der Zwangsvollstreckung
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Rückkaufanspruchsanspruch (unentgeltlich) durch Vormerkung gesichert
- Nach Verfahrenseröffnung Klage gegen Verwalter

5

30.01.2019

Rückforderungs- rechte

Zur Anfechtbarkeit eines Rechts auf unentgeltliche Rückübertragung im Rahmen eines Veräußerungsvertrags

BGH v. 12.10.2017 – IX ZR 288/14, ZIP 2017, 2539

Entscheidung

- Ein in einem Grundstückskaufvertrag zugunsten des Veräußerers vereinbartes **Rücktrittsrecht** für den Insolvenzfall ist **nicht gläubigerbenachteiligend**, wenn
 - das Rücktrittsrecht von vornherein Bestandteil des gegenseitigen Vertrags ist,
 - der Schuldner Rechte an der Sache ausschließlich aufgrund dieses Vertrags erworben hat,
 - die Rücktrittsklausel den Berechtigten in den Stand versetzt, einen Zugriff der Gläubiger auf die Sache jederzeit abwehren zu können, **und**
 - die Rücktrittsklausel freie Verfügungen des Schuldners zugunsten einzelner Gläubiger ausschließt (1. Leitsatz des Gerichts).

6

30.01.2019

Rückforderungs- rechte

Zur Anfechtbarkeit eines Rechts auf unentgeltliche Rückübertragung im Rahmen eines Veräußerungsvertrags

BGH v. 12.10.2017 – IX ZR 288/14, ZIP 2017, 2539

Entscheidung

- Die Rückübertragungsklausel verstößt zwar – mangels Vereitelung von § 103 InsO - nicht als (unzulässige Lösungsklausel) gegen § 119 InsO
- Die **Verpflichtung** des Schuldners in einem Grundstückskaufvertrag **zur unentgeltlichen Rückübertragung** im Fall des Rücktritts ist **gläubigerbenachteiligend**. Der Verwalter kann in diesem Fall verlangen, dass die Masse so gestellt wird, wie wenn dem Schuldner die gesetzlichen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis zustünden.
 - Gläubigerbenachteiligung: Vermögensnachteil zulasten des Schuldners gezielt für Insolvenz, der über die §§ 346 ff. BGB hinausgeht und durch Vertragszweck nicht geboten ist
 - Insolvenzklausele deutliches Indiz für Benachteiligungsvorsatz.

7

30.01.2019